

Tarif PTE

Pflegezeitgeldversicherung – Version Euro

Ergänzung zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung (PPV/SPV)

Stand: 01.01.2017, SAP-Nummer: 337020 (V838), 12.2016

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung.

I. Versicherungsleistungen

1. Pflegezeitgeld

Von dem vereinbarten Pflegezeitgeld werden nach ärztlicher Feststellung der Pflegebedürftigkeit

1.1 für häusliche oder teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

- in Pflegegrad 2 **12,5 %**
- in Pflegegrad 3 **25,0 %**
- in Pflegegrad 4 **45,0 %**
- in Pflegegrad 5 **50,0 %**

gezahlt, unabhängig davon, durch wen die Pflege durchgeführt wird (Pflegefachkraft, Familienangehörige...).

1.2 für vollstationäre Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen), in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,

- in Pflegegrad 2 **25,0 %**
- in Pflegegrad 3 **50,0 %**
- in Pflegegrad 4 **90,0 %**
- in Pflegegrad 5 **100,0 %**

gezahlt.

2. Assistance-Leistungen

2.1 Den Versicherten steht ein Vermittlungsdienst zur Verfügung für die

- Benennung von ambulanten Pflegediensten oder Pflegeheimen;
- Organisation von Fahrdiensten zu Ärzten, Behörden etc.;
- Versorgung des Haushaltes;
- Organisation von „Essen auf Rädern“ oder vergleichbaren Einrichtungen.

2.2 Den Versicherten wird ein telefonischer Informationsservice zum Thema Pflegeversicherung bereitgestellt. Hierunter fällt die

- allgemeine Beratung
- Hilfestellung bei der Beantragung von Pflegesachleistungen und Pflegegeldern.

Die Kosten für die vermittelten Dienste sind vom Versicherten zu tragen.

3. Allgemeine Tarifbestimmungen

Das Pflegezeitgeld kann in Vielfachen von 1 Euro versichert werden.

II. Beiträge

Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen. Sobald eine versicherte Person das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

III. Leistungsanpassung (Dynamisierung)

1. Der Versicherer passt das vereinbarte Pflegezeitgeld entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten bzw. der Pflegekosten nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 8 an.

Der Anpassungssatz wird aus dem vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Jahrbuch veröffentlichten „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ berechnet. Die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens sind in den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders festgelegt.

Nach Einführung eines amtlichen Pflegekostenindex für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird dieser Index mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anstelle des oben genannten Lebenshaltungskostenindex zur Leistungsanpassung herangezogen. Die Versicherungsnehmer werden über den Austausch des Index schriftlich informiert.

2. Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens das 20. Lebensjahr erreicht und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das vereinbarte Pflegezeitgeld wurde seit dem Versicherungsbeginn bzw. seit der letzten Leistungsanpassung nicht geändert.
- Aufgrund des bisher versicherten Pflegezeitgeldes ergibt der Anpassungssatz eine Erhöhung von mindestens 2 Euro.
- Das vereinbarte Pflegezeitgeld beträgt mindestens 25 Euro.

3. Die Leistungsanpassung erfolgt erstmals in dem auf den Ablauf von drei Versicherungsjahren folgenden Kalenderjahr und danach alle drei Kalenderjahre.

4. Die Leistungsanpassung wird dem Versicherungsnehmer im zweiten Quartal schriftlich mitgeteilt. Sie wird ohne erneute Wartezeit und ohne erneute Risikoprüfung zu Beginn des zweiten Monats (Anpassungstermin) wirksam, der auf die Benachrichtigung folgt.

Besonders vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die höheren Leistungen weiter.

Die Leistungsanpassung gilt auch für laufende Versicherungsfälle.

5. Die Erhöhung des Pflegezeitgeldes beträgt 2 Euro oder ein Vielfaches davon.

6. Der Beitrag für das hinzukommende Pflegezeitgeld wird nach dem zum Zeitpunkt der Leistungsanpassung erreichten tariflichen Lebensalter der versicherten Person berechnet. Bisher vereinbarte Zuschläge werden im gleichen Verhältnis erhöht wie der Tarifbeitrag.

7. Eine Erhöhung des Pflegezeitgeldes entfällt rückwirkend, sofern und soweit der Versicherungsnehmer ihr bis zum Ersten des Monats, der auf den Anpassungstermin folgt, in Textform widerspricht. Auf die Folgen des Fristablaufes wird er bei Bekanntgabe der Anpassung ausdrücklich hingewiesen.

8. Widerspricht der Versicherungsnehmer zweimal unmittelbar nacheinander der Leistungsanpassung, so erlischt sein Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit Zustimmung des Versicherers wieder in Kraft treten.